S 2 RA 825/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RA 825/97
Datum	14.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 192/99
Datum	05.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 14. Juli 1999 aufgehoben und die Klage auch insoweit abgewiesen, soweit die Beklagte zur Neuberechnung der Rente des KlÃ¤gers verurteilt worden ist. Die Berufung des KlÃ¤gers wird bezÃ¼glich der Vergleichsberechnung als unzulÃ¤ssig verworfen, im Ãbrigen zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten eine hÃ¶here Altersrente.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger beantragte bei der Beklagten die Regelaltersrente am 14.1.1992. Er war zuletzt bis zum 31.12.1991 beschÃ¤ftigt gewesen als Leiter eines Milcherzeuger-Beratungsdienstes, anschlieÃend bezog er AltersÃ¼bergangsgeld von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bis zum 30.4.1992. Der KlÃ¤ger war zunÃ¤chst auf dem Hof seines Vaters zum Landarbeitergehilfen ausgebildet worden vom 1.4.1941 bis 31.3.1943 (im Arbeitsbuch dokumentiert sowie eidesstattlich versichert von M â¦ M â¦ am 18.2.1992, der nach eigenen Angaben mit dem KlÃ¤ger am

selben Tag die AbschluÃprÃ¼fung ablegte) und arbeitete anschlieÃend bis Mai 1944 im elterlichen Betrieb. Vom 1.6. bis 20.6.1944 wurde er zum WehrertÃ¼chtigungslager W â¦ eingezogen; vom 1.9. bis 30.11.1944 absolvierte er den Reichsarbeitsdienst. Sodann wurde er zur Wehrmacht eingezogen und geriet am 9.5.1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft, aus der er zum 1.7.1949 entlassen wurde. WÃ¤hrend dieser Zeit wurde der KlÃ¤ger unter anderem im kaukasischen Steinkohlebergbau unter Tage eingesetzt. Nach seiner Entlassung fÃ¼hrte der KlÃ¤ger den landwirtschaftlichen Betrieb mit einer FlÃ¤che von rund 5,56 Hektar vom 2.7.1949 bis 31.12.1957, da sein Vater zwischenzeitlich verstorben war. Nachdem die Erbengemeinschaft den Betrieb an den Bruder des KlÃ¤gers verkauft hatte, war der KlÃ¤ger als Anbauberater tÃ¤tig im VEB C â¦ Fabrik in R â¦ vom 1.1.1958 bis 31.12.1965 (im Arbeitsbuch dokumentiert). WÃ¤hrend dieser Zeit hatte er auÃerdem an einem zweisemestrigen Lehrgang an der Volkshochschule GÃ¶rlitz teilgenommen (15.9.1959 bis 19.5.1960), um anschlieÃend einen zwei Jahre dauernden Lehrgang zum Berater im Arznei- und GewÃ¼rzpflanzenbau zu absolvieren (5.4.1962 bis 10.4.1964). AuÃerdem wurde der KlÃ¤ger zum Diplom-Landwirt ausgebildet im Rahmen eines Fernstudiums an der UniversitÃ¤t Leipzig vom 17.10.1960 bis 17.7.1965. Vom 1.1. bis 31.12.1966 arbeitete er bei der LPG Aufbau S â¦ und seit dem 1.1.1967 schlieÃlich als Leiter der Milcherzeuger-Berater bei der Molkereigenossenschaft G â¦ Aufgrund des vom 1.9.1971 bis 10.4.1973 ebenfalls neben der BerufstÃ¤tigkeit absolvierten Aufbaustudiums an der Hochschule fÃ¼r Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in M â¦ erwarb der KlÃ¤ger den Abschluss als Fachingenieur fÃ¼r Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft. Wegen eines im Jahre 1958 erlittenen Arbeitsunfalls bezieht er eine Rente von der Berufsgenossenschaft fÃ¼r die chemische Industrie.

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger die beantragte Regelaltersrente mit Bescheid vom 20.8.1993 zum 1.5.1992 unter Anrechnung der Unfallrente. Dabei stellte sie sÃ¤mtliche Zeiten vom 1.4.1941 bis zum 31.12.1957 als glaubhaft gemachte Zeiten in den Versicherungsverlauf ein, da sie nicht nachgewiesen seien. Ausgenommen von dieser Bewertung wurde der MilitÃ¤rdienst mit anschlieÃender Kriegsgefangenschaft vom 1.9.1944 bis 30.6.1949. Diese Zeit erkannte sie als Ersatzzeit an. FÃ¼r die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes vom 1.1.1950 bis 31.12.1957 legte sie die Qualifikationsgruppe 4, Tabelle 14 der Anlage 14 zum SGB VI zugrunde. Die Einstufung sei nach der Anlage 13 erfolgt. Die neben der BerufstÃ¤tigkeit absolvierten Studienzeiten kÃ¶nnten nicht als Anrechnungszeit anerkannt werden, da die Ausbildung die Zeit und Arbeitskraft des KlÃ¤gers nicht Ã¼berwiegend beansprucht habe.

Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein am 20.9.1993. Er beanstandete die Bewertung der glaubhaft gemachten Zeiten und verwies auf die Eintragungen in seinem Arbeitsbuch. DarÃ¼ber hinaus habe die Beklagte den Jahren von 1950 bis 1957 mit dem Mindestwert von 0,0625 Entgeltpunkten pro Monat zu wenig Entgeltpunkte zugeordnet, da er seinerzeit bereits Ã¼ber eine abgeschlossene Berufsausbildung verfÃ¼gt habe. AuÃerdem mÃ¼ssten seine Studienzeiten von 1959 bis 1973 berÃ¼cksichtigt werden. SchlieÃlich habe er die Ausbildung neben der vollen BerufstÃ¤tigkeit absolviert; er dÃ¼rfe nicht gegenÃ¼ber Direktstudenten benachteiligt werden. Auch die Anrechnung der Unfallrente auf die Regelaltersrente

sei rechtswidrig.

Weil sich die Unfallrente des KlÃ¤gers erhÃ¶ht hatte, berechnete die Beklagte die Regelaltersrente des KlÃ¤gers neu mit Bescheid vom 7.4.1994, unter anderem aus demselben Grund erlieÃ sie den weiteren Rentenbescheid vom 14.12.1994. Mit Bescheid vom 18.7.1996 half sie dem Widerspruch des KlÃ¤gers teilweise ab, indem sie im Versicherungsverlauf die glaubhaft gemachten Zeiten beschrÃ¤nkte bis zum 31.12.1951 und bis zum 31.12.1957 nachgewiesene Beitragszeiten einstellte. Die Hochschulausbildung vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 wurde als Anrechnungszeit anerkannt. ZusÃ¤tzliche Entgeltpunkte ergaben sich nach der Berechnung der Beklagten deshalb (Bescheid vom 1.8.1996) allerdings nicht.

Im Ãbrigen wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck mit Widerspruchsbescheid vom 3.9.1997. Nach Â§ 256 b Abs. 1 SGB VI wÃ¼rden fÃ¼r glaubhafte gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31.12.1949 zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r ein Kalenderjahr einer VollbeschÃ¤ftigung die Durchschnittsverdienste berÃ¼cksichtigt, die sich nach der Einstufung der BeschÃ¤ftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppe und nach Zuordnung der BeschÃ¤ftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche fÃ¼r dieses Kalenderjahr ergÃ¤ben, hÃ¶chstens jedoch 5/6 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Da die Zeit vom 1.1.1950 bis zum 31.1.1951 lediglich glaubhaft gemacht worden sei, seien die Entgeltpunkte korrekt ermittelt worden. Die Zeiten vom 15.9.1959 bis 19.5.1960 (Volkshochschule G â¦) und vom 1.9.1971 bis 30.4.1973 (Hochschule der LPG M â¦) kÃ¶nnten nicht als Anrechnungszeit gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI berÃ¼cksichtigt werden, da diese Ausbildung die Zeit und Arbeitskraft des KlÃ¤gers nicht Ã¼berwiegend beansprucht habe. Die Unfallrente habe aufgrund des Â§ 93 SGB VI auf die Altersrente des KlÃ¤gers angerechnet werden mÃ¼ssen.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 1.10.1997 vor dem Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage. Er akzeptierte zunÃ¤chst die Bewertung als glaubhaft gemachte Zeit vom 1.1.1950 bis 31.1.1951, bezog sich aber im Ã¼brigen auf seine im Widerspruch vorgetragenen Argumente. DarÃ¼ber hinaus verlangte er die Zuerkennung bergbaulicher Zeiten wegen der geleisteten Zwangsarbeit im sowjetischen Steinkohlebergbau sowie die BerÃ¼cksichtigung der Zeit im WehrertÃ¼chtigungslager (Juni 1944) als Ersatzzeit. Weil er hohe BeitrÃ¤ge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR (FZR) gezahlt habe, dÃ¼rfe die Unfallrente nicht auf die Altersrente angerechnet werden.

Aufgrund des Rentenreformgesetzes (RRG) 1999 stellte die Beklagte die Rente des KlÃ¤gers neu fest am 23.2.1998. Demnach kÃ¶nne die Zeit vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 nicht als Anrechnungszeit anerkannt werden, da die Ausbildung als Fernstudium neben einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung im Beitrittsgebiet ausgeÃ¼bt worden sei. Die Bescheide vom 18.7.1996 und 1.8.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides wÃ¼rden insoweit aufgehoben.

Das SG hat die Beklagte bei Abweisung der Klage im Ã¼brigen durch Urteil vom 14.7.1999 unter Aufhebung des Rentenbescheides vom 20.8.1993 einschlieÃlich

der Folgebescheide in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3.9.1997 und des Bescheides vom 23.2.1998 verpflichtet, die Rente des KlÃ¤gers neu zu berechnen unter BerÃ¼cksichtigung der Anrechnungszeit vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 sowie der Einstufung des KlÃ¤gers in die Qualifikationsgruppe 3 fÃ¼r die Zeit vom 1.1.1950 bis 31.12.1957. Zu Recht habe die Beklagte die Ausbildungszeit von 1941 bis 1943 mit 5/6 angerechnet. Aufgrund des Â§ 256 b Abs. 1 Satz 8 SGB VI wÃ¼rden fÃ¼r Zeiten vor dem 1.1.1950 und fÃ¼r Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1991 Entgeltpunkte aus 5/6 der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz (FRG) ergebenden Werte ermittelt, es sei denn, die HÃ¶he der Arbeitsentgelte sei bekannt oder kÃ¶nne auf sonstige Weise festgestellt werden. FÃ¼r glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine Berufsausbildung seien fÃ¼r jeden Kalendermonat 0,0208, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte zugrundezulegen (Â§ 256 b Abs. 2 SGB VI). Aus den Eintragungen im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung sowie der ErklÃ¤rung des Zeugen M â¦ ergebe sich, dass ein LehrverhÃ¤ltnis bestanden habe. Nicht nachgewiesen sei damit jedoch die Tatsache der Beitragszahlung, wenngleich diese Ã¼berwiegend wahrscheinlich im Sinne des Â§ 23 SGB X sei. Deshalb habe die Beklagte diese Zeit nur als glaubhaft gemachte Zeit berÃ¼cksichtigen dÃ¼rfen. FÃ¼r die Zeit vom 1.1.1950 bis 31.12.1957 mÃ¼sse die Beklagte den KlÃ¤ger allerdings als Meister nach der Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI einstufen, da er seine FÃ¤higkeiten und Kenntnisse bereits in der FrÃ¼hzeit erworben und den vÃ¤terlichen Betrieb im Juli 1949 Ã¼bernommen habe. Die Entgeltpunkte fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung des Fernstudiums vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 seien von der Beklagten mit Bescheid vom 18.7.1996 anerkannt worden gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI und seien daher besitzgeschÃ¼tzt nach Â§ 88 Abs. 1 SGB VI. Das postgraduale Studium in M â¦ von 1971 bis 1973 habe die Beklagte zutreffend nicht berÃ¼cksichtigt, da es den KlÃ¤ger nicht Ã¼berwiegend beansprucht habe. Die Unfallrente mÃ¼sse nach Â§ 93 SGB VI auf die Altersrente des KlÃ¤gers angerechnet werden, unabhÃ¤ngig davon, ob er BeitrÃ¤ge zur FZR gezahlt habe. FÃ¼r sein Begehren auf Zuordnung der Kriegsgefangenschaft als beitragsfreie Zeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung und eines Leistungszuschlages existiere keine Rechtsgrundlage. Die Zeit im WehrertÃ¼chtigungslager im Juni 1944 kÃ¶nne nicht als Ersatzzeit anerkannt werden, da dieser Monat bereits als Pflichtbeitragszeit berÃ¼cksichtigt worden sei.

Gegen das ihr am 16.8.1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt am 8.9.1999. Sie erlÃ¤uterte, die Bewertung der Zeit vom 1.1.1952 bis 31.12.1957 hÃ¤tte nicht gemÃ¤Ã Â§ 256 b SGB VI mit den sich aus der jeweiligen Qualifikationsgruppe und dem entsprechenden Wirtschaftsbereich ergebenden Tabellenentgelten erfolgen dÃ¼rfen. SchlieÃlich seien als Versichertenverdienste im Sinne des Â§ 256 a Abs. 2 SGB VI entsprechend den Eintragungen im Sozialversicherungsausweis fÃ¼r die Zeit vom 1.1.1952 bis 31.12.1955 monatlich 60 Mark und vom 1.1.1956 bis 31.12.1957 monatlich 180 Mark zugrunde zu legen. Auch fÃ¼r die Zeit vom 1.1.1950 bis 31.12.1951 wÃ¤ren nach Ansicht der Beklagten 60 Mark monatlich heranzuziehen und nicht die sich aus den Anlagen 13 und 14 ergebenden Entgelte, da das tatsÃ¤chliche Arbeitsentgelt auf sonstige Weise gemÃ¤Ã Â§ 256 b Absatz 1

Satz 8 SGB VI feststellbar sei. Dies wÃ¼rde nach Ansicht der Beklagten zu einer erheblichen Minderung der Entgeltpunkte des KlÃ¤gers fÃ¼hren. Eine RÃ¼cknahme gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X komme zwar nicht in Betracht; die Beklagte behalte sich eine Aussparung nach Â§ 48 SGB X aber vor. Zudem kÃ¶nne keine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 erfolgen, da der KlÃ¤ger seinerzeit Ã¼ber keine Meisterausbildung verfÃ¼gt habe. Die Beklagte sei auch nicht dazu verpflichtet, die Zeit des Fernstudiums von 1960 bis 1965 anzurechnen. Ein Besitzschutz in Bezug auf die Rentenberechnung kÃ¶nne nicht entstehen, zumal der KlÃ¤ger mit Bescheid vom 18.7.1996 Ã¼ber 59,3901 Entgeltpunkte verfÃ¼gt habe, nach der Neuberechnung aufgrund des Bescheides vom 1.8.1996 Ã¼ber 59,4061 Entgeltpunkte. Ein Besitzschutz komme auch deshalb nicht in Betracht, weil sich kein Zuschlag an Entgeltpunkten aus der Bewertung als beitragsgeminderte Zeit ergeben habe.

Der KlÃ¤ger hat gegen das ihm am 12.8.1999 zugestellte Urteil Berufung eingelegt am 10.9.1999. Er verfolgt die mit der Klage geltend gemachten AnsprÃ¼che weiter, soweit das SG sie abgewiesen hat. Desweiteren mahnt er eine Vergleichsberechnung an, die die Beklagte entgegen ihrer AnkÃ¼ndigung im Bescheid vom 20.8.1993 nicht durchgefÃ¼hrt habe.

Die Beklagte beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 14.7.1999 aufzuheben, soweit sie dadurch verpflichtet worden ist, die Rente des KlÃ¤gers neu zu berechnen unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit des Fernstudiums vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 sowie der Einstufung des KlÃ¤gers in die Qualifikationsgruppe 3 fÃ¼r die Zeit vom 1.1.1950 bis 31.12.1957,

2. die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

1. das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 14.7.1999 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verpflichten, 48 Monate fÃ¼r Zeiten der Berufsausbildung zu 0,075 Entgeltpunkten anzuerkennen, die Zeit der Ausbildung an der Volkshochschule G â¦ sowie an der Hochschule fÃ¼r LPG M â¦ als Anrechnungszeiten fÃ¼r Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung zu berÃ¼cksichtigen, die Unfallrente nicht auf die Altersrente anzurechnen unter BerÃ¼cksichtigung der zur FZR gezahlten BeitrÃ¤ge, die Zeit der Kriegsgefangenschaft der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen, die Zeit im WehrertÃ¼chtigungslager als Ersatzzeit zu berÃ¼cksichtigen und eine Vergleichsberechnung durchzufÃ¼hren,

2. die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Der Senat konnte nach Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG trotz der Abwesenheit des KlÃ¤gers entscheiden, da er mit der Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten (Â§Â§ 143, 144, 151 I SGG) erweist sich als zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG die Beklagte dazu verurteilt, die Rente des KlÃ¤gers neu zu berechnen, denn der KlÃ¤ger hat weder Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der Zeit des Fernstudiums als Anrechnungszeit, noch ist er in die Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 in Verbindung mit der Anlage 14, Tabelle 14 zum SGB VI einzustufen.

Zu Recht geht die Beklagte mittlerweile davon aus, dass es sich zumindest bei der Zeit vom 1.1.1952 bis 31.12.1957 um nachgewiesene Beitragszeiten im Beitrittsgebiet handelt, die nach Â§ 256 a Abs. 2 SGB VI zu beurteilen gewesen wÃ¤ren und nicht â□□ wie geschehen â□□ nach Â§ 256 b SGB VI. Damit wÃ¤ren entsprechend den Eintragungen im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung vom 1.1.1952 bis zum 31.12.1955 monatlich 60 Mark, vom 1.1.1956 bis 31.12.1957 monatlich 180 Mark zugrunde zu legen gewesen. Ob 60 Mark monatlich auch fÃ¼r die Jahre 1950 und 1951 anzusetzen gewesen wÃ¤ren, kann letztlich dahinstehen, da die Beklagte nach ihrer eigenen ErklÃ¤rung wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens an der (bisherigen) Feststellung des Versicherungsverlaufs festhalten will. Aufgrund der Bewertung der erwÃ¤hnten Beitragszeiten nach Â§ 256 b SGB VI sind jedenfalls zugunsten des KlÃ¤gers â□□ rechtswidrig â□□ deutlich hÃ¶here Entgelte nach der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zugrundegelegt worden. Bereits aus diesem Grund kann die Einstufung des KlÃ¤gers in die Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI nicht in Betracht kommen.

DarÃ¼ber hinaus erfÃ¼llt der KlÃ¤ger die persÃ¶nlichen Voraussetzungen nicht, die eine Zuordnung in die genannte Qualifikationsgruppe verlangt. Danach muÃ□ es sich um Personen handeln, die einen urkundlichen Nachweis Ã¼ber eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde. Dazu zÃ¤hlen nicht in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff "Meister" als TÃ¤tigkeitsbezeichnung fÃ¼hrende Personen, die einen MeisterabschluÃ□ nicht haben.

Die Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 3 verlangt damit entweder den urkundlichen Nachweis Ã¼ber eine abgeschlossene Meisterausbildung oder aber den urkundlichen Nachweis Ã¼ber die Zuerkennung der Qualifikation eines Meisters entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Beitrittsgebiets. Beide Voraussetzungen liegen beim KlÃ¤ger ersichtlich nicht vor. Zudem hat der KlÃ¤ger nach seiner Lehre zum Landarbeitergehilfen von 1949 bis 1957 noch nicht einmal zehn Jahre in einem landwirtschaftlichen Beruf gearbeitet. Eine langjÃ¤hrige Berufserfahrung liegt damit nicht vor. Die Zeit der Berufsausbildung von 1941 bis 1943 sowie die als Kind im vÃ¤terlichen Betrieb ausgefÃ¼hrten HilfstÃ¤tigkeiten

kÃ¶nnen bei der Bewertung der Berufserfahrung, die zur Zuerkennung der Qualifikation als Meister vorauszusetzen wÃ¤re, nicht berÃ¼cksichtigt werden, da in solchen Lebensabschnitten die entsprechenden FÃ¤higkeiten noch nicht vorliegen.

Ein Anspruch auf Neuberechnung der Rente des KlÃ¤gers ergibt sich auch nicht aus Â§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGB VI. Danach werden fÃ¼r eine spÃ¤tere Rente mindestens die bisherigen Entgeltpunkte zugrundegelegt, wenn ein Versicherter zunÃ¤chst eine Rente wegen Alters bezogen hatte. Die Vorschrift bezieht sich ersichtlich auf FÃ¤lle, in denen zunÃ¤chst eine Rente wegen Alters bezogen wurde, diese aber unterbrochen wird oder aber mit einer anderen Rentenart zusammentrifft (vgl. dazu Niesel in: Kasseler Kommentar, Stand: 8/2001, Â§ 88 SGB VI Rdnr.3, 3 a). Der Besitzschutz tritt aber nicht ein, wenn bei laufendem Rentenbezug dieselbe Rente neu festgestellt wird; dies wÃ¤re allenfalls Ã¼ber Â§ 300 Abs. 3 Satz 2 SGB VI mÃ¶glich. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei der entsprechenden Anwendung des Â§ 88 Abs. 1 SGB VI die Vorschriften der Â§Â§ 44 ff SGB X unberÃ¼hrt bleiben (Stahl in: Hauck/Haines, Stand: 10/2001, Â§ 88 SGB VI Rdnr. 26 ff).

Hinzu kommt, dass sich der Besitzschutz nur auf die bisher zugrunde gelegten Entgeltpunkte erstrecken kann, wovon auch die Konzeption des Â§ 88 SGB VI ersichtlich ausgeht; hingegen nicht auf einzelne, einer Rentenberechnung zugrunde liegenden Zeiten (BSG, U.v. 22.10.1996 â□□ 13/4 RA 111/94). Die Beklagte hat jedoch â□□ obwohl die Zeit des Fernstudiums von 1960 bis 1965 in den Bescheiden vom 1.8.1996 und 23.2.1998 nicht mehr enthalten gewesen ist â□□ stets hÃ¶here Entgeltpunkte zugunsten des KlÃ¤gers ermittelt als noch im Bescheid vom 18.7.1996 festgestellt (59,3901 EP bzw. 59,4061 EP gegenÃ¼ber 58,9299 EP im Juli 1996). Das Beharren auf den Rechtszustand von Juli 1996 wÃ¼rde sich daher fÃ¼r den KlÃ¤ger nachteilig auswirken, zumal sich aus der BerÃ¼cksichtigung des Fernstudiums als Anrechnungszeit keine zusÃ¤tzlichen Entgeltpunkte ergeben wÃ¼rden (vgl. Anlage 4, Seite 4 zum Bescheid vom 18.7.1996).

Die Beklagte hat demgegenÃ¼ber zutreffend aufgrund des Â§ 252 a Abs. 1 Satz 3 SGB VI die Anerkennung als Anrechnungszeit abgelehnt: Danach sind Zeiten des Fernstudiums vor dem 1.7.1990 nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn es neben einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung â□□ wie im Falle des KlÃ¤gers geschehen â□□ erfolgt ist. Letztlich handelt es sich dabei um eine Regelung, die sich â□□ wie auch tatsÃ¤chlich geschehen â□□ zu Gunsten des KlÃ¤gers auswirkt, denn damit werden niedrigere Renten aufgrund der BerÃ¼cksichtigung von Zeiten des Fernstudiums als Anrechnungszeit ausgeschlossen (Polster in: Kasseler Kommentar, Stand: 8/2001, Â§ 252 a SGB VI Rdnr. 23 a). Zugleich wird sichergestellt, dass die BerÃ¼cksichtigung einer Anrechnungszeit nicht denjenigen zugute kommt, die dieser Leistung des sozialen Ausgleichs nicht bedÃ¼rfen, weil sie typischerweise wÃ¤hrend ihrer Ausbildung ungeschmÃ¤lert ihr zuvor erzieltes Arbeitsentgelt weiter erhielten und daher wegen der Ausbildung keine Versorgungsdefizite hinnehmen mussten (Klattenhoff in: Hauck/Haines, Stand: 10/2001, Â§ 252 a SGB VI Rdnr. 33 a).

Die Berufung der Beklagten ist deshalb erfolgreich.

DemgegenÃ¼ber ist die Berufung des KlÃ¤gers bezÃ¼glich der von der Beklagten mit Bescheid vom 20.8.1993 angekÃ¼ndigten Vergleichsberechnung unzulÃ¤ssig, da es sich dabei um eine unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung handelt. Nach Â§ 99 Abs. 1 SGG ist eine Ãnderung der Klage nur zulÃ¤ssig, wenn die Ã¼brigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Ãnderung fÃ¼r sachdienlich hÃ¤lt. Zwar ist eine KlageÃ¤nderung Ã¼ber Â§ 153 Abs. 1 SGG grundsÃ¤tzlich auch in der Berufungsinstanz mÃ¶glich. Dies gilt regelmÃ¤Ãig aber nicht, wenn AnsprÃ¼che zur Entscheidung gestellt werden, Ã¼ber die das SG nicht entschieden hatte (sogenanntes Heraufholen von ProzeÃresten, vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6.Aufl. 1998, Â§ 99 Rdnr. 12). Ein solcher Fall liegt hier vor, denn das SG hatte Ã¼ber den nunmehr vom KlÃ¤ger mit der Berufung geltend gemachten Anspruch auf eine Vergleichsberechnung nach dem RÃG nicht entschieden; der KlÃ¤ger hatte sie auch nicht beantragt.

Im Ã¼brigen ist die Berufung unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage bezÃ¼glich der Ã¼brigen im Berufungsantrag des KlÃ¤gers gekennzeichneten AnsprÃ¼che zu Recht abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sieht der Senat von der weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und verweist auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Urteil des SG (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG, die Nichtzulassung der Revision auf Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024